



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Ordnung
Marktstraße 26
88299 Leutkirch im Allgäu

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Straßenverkehrsbehörde
Verwaltungsgebäude Gänsbühl
Gänsbühl

Tel 07561 87-359
Fax. 07561 87-5359
E-Mail: verkehr@leutkirch.de

Antragsteller:

Name, Vorname

Firma

Straße und Hausnummer

PlZ, Ort

Telefon

E-Mail

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gem. § 30 Abs.3 und § 46 Abs.1 Ziffer 7 der StVO
- zur Durchführung von Transporten in der Hauptreisezeit gem. § 1 Abs.1 der Ferienreiseverordnung in der derzeit gültigen Fassung
- Einzel-Ausnahmegenehmigung
- Dauerausnahmegenehmigung

Transportfahrzeuge

	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	zul. Gesamtgewicht
Zugfahrzeug	_____	_____	_____ t
Anhänger	_____	_____	_____ t
oder			
Zugfahrzeug	_____	_____	_____ t
Anhänger	_____	_____	_____ t

Beantragter Zeitraum

Für eine Fahrt am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Für mehrere Fahrten vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Art der zu transportierenden Güter (bitte genaue Bezeichnung und einzeln aufführen)

Abgangsort/Vorgesehene Fahrtstrecke/Empfänger

Abgangsort: _____

Vorgesehene Fahrtstrecke/n: _____

Empfänger/Zielort: _____

Begründung über die Dringlichkeit der Fahrt/en

Ich/Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und sind darüber unterrichtet, dass die beabsichtigte Fahrt erst nach Aushändigung der beantragten Ausnahmegenehmigungen durchgeführt werden darf.

Es ist uns bekannt, dass die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Einhaltung anderer für die Fahrt bzw. die Beförderung maßgebender Vorschriften (z.B. nach der StVO, StVZO oder nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) entbindet.

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag vorgelegt:

- Fracht- und Begleitpapiere
- Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke über 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- Für grenzüberschreitenden Verkehr einen Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
- Fahrzeugschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
- Bei Dauerausnahmegenehmigung eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer (siehe unten).

-Stempel-

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/Transportunternehmers

Einzelgenehmigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln, termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen, Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungseinrichtungen, für Güter zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind, für Güter, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagen abfertigen können.

Hinweise zum Datenschutz:

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf www.leutkirch.de